

Bernd Liske • Libellenweg 2 • 39291 Möser

Herrn Generalbundesanwalt Dr. Peter Frank
Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Brauerstraße 30

76135 Karlsruhe

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
15.11.2022

Sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt,

ich erlaube mir, Sie auf Erfahrungen mit dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt, dem Bundesfinanzhof, dem Bundesverfassungsgericht und dem Verwaltungsgericht Magdeburg aufmerksam zu machen, die ich im Zusammenhang mit einer Klage vom 30.09.2014 gegen das Finanzamt Magdeburg wegen Betrugs, Nötigung und Verstoß gegen die guten Sitten sammeln musste. Vor diesen Gerichten habe ich mich selbst mit selbstverfassten Schriftsätzen vertreten. Diese Schriftsätze sowie Beschlüsse und Urteile aus den Verfahren habe ich in dem beiliegenden Buch **Willkür – Einblicke in die deutsche (Un-)Rechtsprechung** veröffentlicht.

Aus meiner Inkompetenz nahm ich in den Verfahren übergreifend eine sehr beschränkte Bindung der Rechtsprechung an das Recht war. In einem Blog zum 09. November frage ich dazu, https://www.liske.de/post/gedanken_zum_09_november:

Wie können Finanzämter, Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Weise wirken, dass man ihnen ohne Ende mit dem Grundgesetz, dem Recht und der Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland kommen kann, sie dieses übergreifend aber nicht interessiert?

und resümiere – wie es auch im Vorwort des Buches heißt:

Inzwischen bin ich davon überzeugt, dass die Judikative unfähig zu einer Selbstreinigung ist, die es ihr ermöglicht, ihrer Verantwortung tugendhaft gerecht zu werden. Daher glaube ich, dass es einer externen Einrichtung ähnlich der des TÜV bedarf, um die Qualität richterlichen Wirkens zu sichern. Man überlässt es heutzutage nicht Unternehmen, sich selbst zu prüfen und es gibt keinerlei Begründung, aus der sich ableiten lässt, dass es mit der Judikative eine Gruppe von Menschen gibt, die dem übrigen Teil der Gesellschaft moralisch-ethisch überlegen sind. Wenn sie dann aber wie die Gesellschaft genauso moralisch-ethisch verwerflich sein kann, so verbietet es sich, ihr einen besonderen Status zu geben und sie hat sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in genau der gleichen Weise zu unterwerfen wie der Rest der Gesellschaft.

Zu einer solchen Einschätzung zu kommen, enthält implizit die Sorge, dass die Verfasstheit der Judikative in Deutschland zu einer Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung der

Telefon (039222) 95570
Mail bernd.liske@liske.de

Bundesrepublik Deutschland wird – was vor dem Hintergrund der wachsenden Herausforderungen noch mehr an Bedeutung gewinnt.

Mit Blick darauf – doch sicher auch auf meine persönliche Betroffenheit – möchte ich Sie bitten, sich mit den im Buch beschriebenen und als Staatsversagen einzuordnenden Sachverhalten auseinanderzusetzen. Meine persönliche Betroffenheit mag Sie dabei nicht interessieren – vor dem Hintergrund der Frage, wie der Wertekanon einer humanen Gesellschaft auf den Substanzwert Deutschlands und das daraus erwachsene Handeln wirkt, <https://twitter.com/LiskeAphorismen/status/1218076613243559936?s=20&t=FSLG8oOeXs2HG2Q8KPEIJQ>, erscheint mir eine Auseinandersetzung aber unabdingbar, <https://twitter.com/berndliske/status/1196829226646814720?s=20&t=FSLG8oOeXs2HG2Q8KPEIJQ>. Wenn Sie zum Ausdruck bringen, „Unser Rechtsstaat braucht Einsatz und Vertrauen“, so kommt von mir:

**Der Buchstabe des Gesetzes entfaltet seinen Wert
vor dem Hintergrund seines moralisch-ethischen Bezugs.**

**Werte vergehen, wenn sie nicht aufgegriffen und gelebt werden.
Wertloses breitet sich aus, wenn man es einfach hinnimmt.**

**Eine Rechtsprechung, die nicht dem gesunden Menschenverstand folgt,
nutzt dem deutschen Volk genauso wenig wie eine auf lateinisch verfasste Bibel.**

In diesem Sinn sind mein Auseinandersetzungen in den Verfahren, mein Buch und meine Bemühungen um Sie nicht nur Teil meiner Kampfes um Gerechtigkeit sondern auch meines Einsatzes für den Rechtsstaat und generell für Deutschland, den ich ohne Rücksicht auf die eigenen Verluste betreibe – wovon auch meine Bemühungen in der NSA-Affäre Zeugnis ablegen, <https://www.liske.de/produktseite/prism-ein-lehrst%C3%BCck-f%C3%BCr-unsere-demokratie>.

Für eine Aufklärung bis zum 16.12.2022 darüber, ob Sie sich dazu entschließen können, meiner Bitte zu folgen, wäre ich Ihnen verbunden.

Mit freundlichen Grüßen nach

B e r n d L i s k e



Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

Der Generalbundesanwalt, Postfach 2720, 76014 Karlsruhe

Herrn
Bernd Liske
Libellenweg 2
39291 Möser

Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Postanschrift:
Postfach 2720, 76014 Karlsruhe

Tel. +49 721 8191- 0
Fax +49 721 8191-8590

bearbeitet von:
OAR Lindner

Betreff: Ihr Schreiben vom 15. November 2022

Aktenzeichen: AR 1454/22
Datum: Karlsruhe, 28.11.2022
Seite: Seite 1 von 2
Anlage: 1 Buch

poststelle@gba.bund.de

www.generalbundesanwalt.de

Sehr geehrter Herr Liske,

die Behörde des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof ist wie alle Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland an die Vorschriften über die gesetzlichen Zuständigkeiten gebunden.

Im Wesentlichen bearbeitet sie Revisionen gegen erstinstanzliche Strafurteile der Land- und Oberlandesgerichte und führt die Ermittlungen in den im Gerichtsverfassungsgesetz besonders bestimmten Staatsschutzstrafsachen.

Die von Ihnen vorgetragene Angelegenheit fällt nicht in ihre Zuständigkeit.

Ich muss Ihnen deshalb leider mitteilen, dass ich mangels Zuständigkeit in Ihrer Angelegenheit nicht tätig werden kann.

Die Ihrem Schreiben beigefügten Unterlagen sende ich in der Anlage zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Lindner

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Seite 2 von 2

Im Zusammenhang mit Ihrer Eingabe werden solche Daten gespeichert, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und das Verwaltungshandeln der Bundesanwaltschaft ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Einzelheiten zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten können Sie den Datenschutzhinweisen unter „<http://www.generalbundesanwalt.de/de/datschutz.php>“ entnehmen.

Herrn Generalbundesanwalt Dr. Peter Frank
Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Brauerstraße 30

76135 Karlsruhe

Ihr Zeichen
AR 1454/22

Ihre Nachricht vom
28.11.2022

Unser Zeichen

Datum
05.12.2022

Sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt,

Ihr Schreiben habe ich erhalten und möchte zunächst den Eindruck äußern, dass es Ihrem Haus an fehlender Wertschätzung Ihnen gegenüber mangelt – wenn ich hinsichtlich Ihrer These „Unser Rechtsstaat braucht Einsatz und Vertrauen“ sowohl darauf abhebe, dass meine Initiative Ausdruck von beidem dem Rechtsstaat und Ihnen gegenüber war und ich aus der Reaktion darauf nicht die Bereitschaft ablesen kann, dass mit Leben zu erfüllen.

Unverbindlich das Wort. Selten die Tat.

Worte beschreiben Werte.

Ihr Gewicht entblößt sich durch Handlung.

Werte vergehen, wenn sie nicht aufgegriffen und gelebt werden.

Wertloses breitet sich aus, wenn man es einfach hinnimmt.

Durchaus richtig verweisen Sie auf die durch Vorschriften geregelten gesetzlichen Zuständigkeiten und ich will an diesen gar nicht rütteln – wenngleich ich sicher den Eindruck habe, dass sie das Ergebnis von Entwicklungsprozessen sind, dieses aber immer wieder neu daraufhin geprüft werden muss, ob es den Anforderungen der Zeit noch gerecht wird.

Verdrängung ist vieler Probleme Anfang.

Jede Zeit hat ihre eigenen Herausforderungen.

Man muss sie erkennen und man muss sich ihnen stellen.

Ordnung und Disziplin sind gut. Schafft man sich jedoch nicht die Möglichkeit,
sie zu durchbrechen, folgen oft Verkrustung und Stillstand.

Wenn Sie zum Ausdruck bringen, womit Sie sich „im Wesentlichen“ auseinandersetzen, so bleibt sowohl unklar, ob Sie die in meinem Buch recht umfangreich und differenziert beschriebenen Sachverhalte entlang § 339 StGB und § 348 StGB als „unwesentlich“ betrachten als auch, ob Sie diese entlang der Ausprägungen des auch Sie verpflichtenden Amtsermittlungssatzes überhaupt geprüft bzw., wenn ja, dann wahrgenommen haben –

wofür nicht spricht, dass in Ihrem Schreiben unklar bleibt, was Sie als die von mir „vorgetragene Angelegenheit“ betrachten. Wir dürften jedoch Einigkeit dahingehend haben, dass eine dem Grundgesetz, dem Recht und der Rechtsprechung genügende Judikative von Bedeutung für den Substanzwert unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung hat und „etwas ganz wesentliches“ ist. Gleiches hoffe ich, für die Frage annehmen zu können, ob der Blickwinkel eines einfachen Bürgers wie mir bei der Klärung von Bedeutung ist, ob die Judikative dem gerecht wird.

**Eine Rechtsprechung, die nicht dem gesunden Menschenverstand folgt,
nutzt dem deutschen Volk genauso wenig wie eine auf lateinisch verfasste Bibel.**

Deshalb erscheint mir Ihr Bemühen, mit fehlender Zuständigkeit zu begründen, sich einer Auseinandersetzung mit meinem Anliegen zu entziehen, Ihrem hohen Amt nicht gerecht zu werden: Es untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat. Hinzu kommt, dass ich vergeblich versucht habe, Ihr (Nicht-)Handeln aus dem GVG abzuleiten. Ich fand nichts, aus dem ich annehmen kann, sie könnten auf eine an Sie herangetragene Angelegenheit mit dem Hinweis reagieren, nicht tätig werden zu können. Sehr wohl traf ich aber auf § 17a Abs. 2 GVG und ich darf Sie daher bitten, entlang der „Vorschriften“ zu wirken.

Ich kann jedoch auch anregen, die Frage der Zuständigkeit evtl. noch einmal neu zu bewerten und sich dazu doch mal der Lektüre meines Buches zu widmen. Dabei werden Sie feststellen, dass mir § 17a Abs. 2 GVG schon begegnet ist, als ich vergeblich versuchte, das Finanzgericht Sachsen-Anhalt dadurch davon zu überzeugen, die strafrechtlichen Aspekte meiner Klage gegen das Finanzamt Magdeburg nicht einfach zu ignorieren, dass ich auf das GVG in Verbindung mit der FGO und der ZPO verwies, worin zwingend vorgegeben wird, was das Gericht zu tun hat – im Übrigen eine Logik, die wesentlich meine Begeisterung für das Recht und meine Bemühungen, es durch mein Handeln wertzuschätzen, beeinflusst hat.

Ihr Herangehen ist mir also nicht fremd. Es zeugt von einer Kontinuität, hinsichtlich derer ich mich bemühe, sie zu durchbrechen, um einen Beitrag für das Vertrauen in den Rechtsstaat zu leisten. Davon, dass ich dafür mehr gemacht habe, als im Buch deutlich wird, zeugt beispielhaft das hier beigelegte Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg. Es könnte als Indiz dafür herangezogen werden, dass meine Anregung sinnvoll sein könnte – weil ich zunehmend nicht nur in diesem Zusammenhang feststelle: Es gibt Verantwortliche ohne Ende – aber niemand ist zuständig.

Ich darf Sie insofern bitten, meine erneute Bemühung um Sie als sofortige Beschwerde zu interpretieren. Für eine – idealerweise erste – Reaktion bis zum 13.01.2023 wäre ich Ihnen verbunden.

Mit freundlichen Grüßen nach Karlsruhe

B e r n d L i s k e



Der Generalbundesanwalt, Postfach 2720, 76014 Karlsruhe

Herrn
Bernd Liske
Libellenweg 2
39291 Möser

OSTA b. BGH Heise

Brauerstraße 30
76135 Karlsruhe

Postanschrift:
Postfach 2720, 76014 Karlsruhe

Tel. +49 721 8191-0
Fax +49 721 8191-8590

poststelle@gba.bund.de

www.generalbundesanwalt.de

Betreff: Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2022

Aktenzeichen: AR 1454/22

Datum: Karlsruhe, 15.12.2022

Seite: Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Liske,

auf Ihre vorgenannte Eingabe, die Sie als „sofortige Beschwerde“ verstanden wissen wollen und mit der Sie Ihr Verlangen nach Überprüfung eines „Staatsversagens“ wiederholt haben, habe ich den Sachverhalt nochmals geprüft. Die von Ihnen gerügte Sachbehandlung gibt weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen Anlass zu Beanstandungen. Zutreffend hat Ihnen Herr Oberamtsrat Lindner mit Schreiben vom 28. November 2022 mitgeteilt, der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof könne in Ihrer Angelegenheit nicht tätig werden. Der von Ihnen mitgeteilte Sachverhalt offenbart keine zureichenden Anhaltspunkte für eine Straftat, die dessen Verfolgungszuständigkeit unterfiele.

Die Strafverfolgungskompetenz des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof ist in § 142a Gerichtsverfassungsgesetz in Verbindung mit § 120 Gerichtsverfassungsgesetz geregelt. Sie beschränkt sich danach auf die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdende Staatsschutzdelikte. Darunter fallen exemplarisch Hochverrat, geheimdienstliche Agententätigkeit, terroristische Gewalttaten, die Bildung terroristischer Vereinigungen und enumerativ im Völkerstrafgesetzbuch aufgeführte Straftaten (so Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression [Angriffskrieg]). Die von Ihnen angeführten Vorschriften aus dem dreißigsten Abschnitt des Strafgesetzbuches, so konkret §§ 339, 348 StGB, unterfallen jenem strafnormbasierten Zuständigkeitskatalog hingegen nicht. Der von Ihnen geschilderte Sachverhalt lässt auch sonst die Verwirklichung eines vorgenannten Staatsschutzdeliktes nicht erkennen.

Seite 2 von 2

Schon eingedenk der in der Bundesrepublik Deutschland Geltung besitzenden Prinzipien der Gesetzesbindung und der Gewaltenteilung steht es dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof nicht zu; Ihre Überlegung aufzugreifen, auf eine Erweiterung seiner Strafverfolgungszuständigkeit hinzuwirken und dadurch in die in der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland ihre Grundlage findende Verteilung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Bundesländern im Bereich der Strafrechtspflege einzugreifen.

Daher bleibt es dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof aus Rechtsgründen verwehrt, auf Ihr Verlangen hin strafrechtliche Ermittlungen aufzunehmen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen. Nichts Anderes folgt aus der von Ihnen angeführten Bestimmung des § 17a Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz, die nur die gerichtliche Vorgehensweise im Falle einer Unzuständigkeit regelt. Auf die Tätigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof ist auch der Sinngehalt der Vorschrift nicht zu übertragen, weil dieser außerhalb seiner Zuständigkeit den Landesstrafverfolgungsbehörden keine Vorgaben erteilen und diesen Ermittlungsverfahren zur Bearbeitung zuweisen kann. Dafür besteht im Übrigen im vorliegenden Fall auch kein praktisches Bedürfnis, weil Sie Ihr Verlangen selbst bei den Landesstrafverfolgungsbehörden anbringen und deren Verhalten unter Ausschöpfung der dafür eröffneten Rechtsschutzmöglichkeiten in dem jeweiligen Bundesland überprüfen lassen können.

Ihre „sofortige Beschwerde“, die in der Sache eine Dienstaufsichtsbeschwerde darstellt, weise ich deshalb zurück. Sollten Sie eine Rücksendung der von Ihnen eingereichten Publikation begehren, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Heise

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Im Zusammenhang mit Ihrer Eingabe werden solche Daten gespeichert, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und das Verwaltungshandeln der Bundesanwaltschaft ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Einzelheiten zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten können Sie den Datenschutzhinweisen unter [„http://www.generalbundesanwalt.de/de/datschutz.php“](http://www.generalbundesanwalt.de/de/datschutz.php) entnehmen

Bernd Liske • Libellenweg 2 • 39291 Möser

Herrn Generalbundesanwalt Dr. Peter Frank
Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Brauerstraße 30

76135 Karlsruhe

Ihr Zeichen
AR 1454/22

Ihre Nachricht vom
15.12.2022

Unser Zeichen

Datum
29.12.2022

Sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt,

für Ihre Reaktion bedanke ich mich.

Wenngleich meine Bemühungen um Sie erschöpft sind, erlaube ich mir, auf Ihr Schreiben einzugehen. Dem GVG kann zwar entnommen werden, dass es um die Existenz des Generalbundesanwaltes weiß. Es kennt jedoch nicht das Bemühen, einen als nicht zulässig betrachteten Rechtsweg an den Rechtsuchenden zurückzuverweisen. Ebenso wenig kann dem GVG eine Diskussion über zu berücksichtigende föderale Eigenheiten entnommen werden, die es Ihnen erlauben, in dieser Weise mit mir umzugehen. Schlussendlich muss ich mich wohl dafür entschuldigen, dass ich es in der bisherigen Korrespondenz versäumte, Sie auf § 16 Satz 2 GVG aufmerksam zu machen: Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Insofern nehme ich mit Bedauern als Erfahrung aus meinen Bemühungen um Sie zur Kenntnis, dass Sie dem GVG nicht gerecht werden und sich Ihr Handeln systemisch nicht von dem unterscheidet, das ich umfangreich in meinem Buch beschrieben habe – woraus Sie evtl. die Veranlassung ableiten könnten, das GVG zu überarbeiten, um so für Ihr Handeln ein Recht zu haben, auf das Sie sich berufen können, ohne damit konfrontiert zu werden, nicht rechtskonform zu handeln.

Normal sein ohne Normal, macht normal sein zum Normal.

Ich wünsche Ihnen auch einen guten Start in das neue Jahr und für dieses einen friedlichen, gesunden und erfolgreichen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen nach Karlsruhe

B e r n d L i s k e

Telefon (039222) 95570
Mail bernd.liske@liske.de